

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 22. Dezember

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeiträge 1951 (3. Festsetzung) (S. 115). — Sozialversicherungspflicht der unter Art. 131 GG fallenden Personen (S. 115). — Kollekten im Januar (S. 116). — Kollektenplan 1951 (S. 116). — Hilfe für die Opfer der Überschwemmung in Italien (S. 118). — Studententagung „Kirche und Judentum“ 1952 (S. 118). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 118). — Ausschreibung von Kirchenmusikstellen (S. 118). —

III. Personalien. —

BEKANNTMACHUNGEN

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1951 (3. Festsetzung).

Kiel, den 19. Dezember 1951

Die von der Kirchenleitung am 7. d. Mts. beschlossene Gewährung von Steuerzuschulagen für die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen (vgl. Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1951 S. 110) und die dadurch verursachte Erhöhung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarfs der Landeskirche macht eine Neuberechnung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags notwendig. Der von der Landessynode mit der Festsetzung des diesjährigen Pflichtbeitrags beauftragte Finanzausschuß hat in Abänderung der Bekanntmachungen vom 10. Mai 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 31 f.) und vom 20. Juli 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 73) beschlossen:

1. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1951 auf 3,9 % festgesetzt.
2. Die Kirchengemeindeverbände im Hamburger Staatsgebiet und die zuschuldfreien Kirchengemeinden in der Propstei Neumünster, denen für das laufende Rechnungsjahr eine Ermäßigung der Pflichtbeitragsüberschüsse als Übergangsregelung bewilligt worden war, sind zur Aufbringung der an die Landeskirche zusätzlich abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse nur nach Maßgabe ihres bisherigen Anteiles an dem gesamtkirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag heranzuziehen.
3. Der verbleibende Fehlbetrag ist vorläufig auf landeskirchliche Mittel zu übernehmen und, soweit möglich, mit dem beim Pfarrstellenvermögen insolge der mit Wirkung vom 1. April 1951 fortgefallenen Grundsteuerpflicht eingesparten Grundsteuern der Pfarrländereien zu verrechnen.

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 10. Mai 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 31 f.) in Kraft.

Die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden erhalten eine dritte vorläufige Festsetzung über den Pfarrbesoldungs- und -bedarfsbedarf, durch die die früheren Festsetzungen aufgehoben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

3.-Nr. 19 250/V

Sozialversicherungspflicht der unter Art. 131 GG fallenden Personen.

Kiel, den 15. Dezember 1951.

In unserer Bekanntmachung vom 2. August 1951 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 73) ist darauf hingewiesen worden, daß

Beamte zur Wiederverwendung, die Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben, bei einer Beschäftigung als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst sozialversicherungsfrei sind. Über die Frage, ob eine Tätigkeit derartiger Beamter zur Wiederverwendung als Angestellte oder Arbeiter kirchlicher Stellen als öffentlicher Dienst im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gelten habe, sind Zweifel entstanden. Wir haben aus diesem Grunde eine grundsätzliche Stellungnahme des Herrn Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein erbeten und folgenden Bescheid erhalten:

Der Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Verf. 2051/3636/51 II 42

Kiel, den 23. November 1951.

Düsternbrooker Weg 64/68.

Betrifft: Sozialversicherungspflicht der unter Art. 131 GG fallenden Personen.

Bezug: Schreiben vom 12. Oktober 1951 — Tgb.-Nr. 14 812/II —.

Nach §§ 127 DVBG ist Verwendung im öffentlichen Dienst jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen nach der AB Nr. 10 zu § 127 DVBG, auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, so daß eine Verwendung bei Verbänden derselben ebenfalls als Beschäftigung im öffentlichen Dienst anzusehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der DV. Nr. 5 zu § 127 DVBG, als Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und die Bezeichnung gelten.

Ich vertrete daher die Auffassung, daß die unter Art. 131 GG fallenden Personen, die die Rechtsstellung von Beamten zur Wiederverwendung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG haben oder diesen gemäß § 53 Abs. 1 oder § 55 Abs. 1 gleichgestellt sind, während einer Verwendung im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder der Verbände von solchen mit Wirkung vom 1. April 1951 ab von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Die Befreiung tritt jedoch erst ein, wenn von den Bediensteten nachgewiesen wird, daß sie die Rechtsstellung von Beamten zur Wiederverwendung haben. Der Nachweis ist durch Vorlage des Unterbringungscheins oder bei Berufsoffizieren oder Empfängern von Übergangsgehalt durch eine Bescheini-

gung der für die Festsetzung des Übergangsgehalts zuständigen Pensionsabteilung beim Versorgungsamt zu führen. In soweit wird der Runderlaß über die Sozialversicherungspflicht der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 7. Juli 1951 (Amtsbl. Schl.-S. S. 329) geändert werden. Die Veröffentlichung des Änderungserlasses erfolgt in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes.

Im Auftrage:
ges. Modler

(L. S.)

Danach ist unsere in der Bekanntmachung vom 2. August 1951 dargelegte Auffassung bestätigt. Im kirchlichen Dienst tätige Beamte zur Wiederverwendung mit einem Anspruch auf Altersversorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. genießen daher Sozialversicherungsfreiheit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Epha

J.-Nr. 18 312/II.

Rollekten im Januar.

Kiel, den 11. Dezember 1951.

Die erste Kollekte des neuen Jahres am 6. Januar soll ein Beitrag sein, den die Gemeinden unserer Landeskirche für die große Lutherische Weltbund-Tagung 1952 in Hannover geben. Wir wollen unsere Gemeinden am Epiphantiasstage gern zu einem fröhlichen Opfer aufrufen und bei diesem Opfer nicht vergessen, daß wir für manche Hilfe zu danken haben, die uns lutherische Glaubensbrüder aus aller Welt haben zuteil werden lassen.

Die zweite Kollekte im neuen Jahr gilt einem alten Bekannten, der Seemannsmission, die im hinter uns liegenden Jahre ein gutes Stück vorangekommen ist. Das Opfer am 13. Januar (1. So. n. Epiph.) soll helfen, daß die begonnene Arbeit im neuen Jahre fortgesetzt werden kann. Wir wollen

dabei besonders der Arbeit in Büsum und im Seemannsheim Altona gedenken.

Mit der Kollekte am 20. Januar (2. So. n. Epiph.) soll der Bahnhofsmission geholfen werden, die im Raume unserer Landeskirche seit vielen Jahren ihren guten Dienst besonders an Kindern, Alten und Heimkehrern tut. Weil wir nicht möchten, daß die Arbeit der Bahnhofsmission aufgegeben wird, bitten wir die Gemeinden herzlich um ihr Opfer.

Der 27. Januar (3. So. n. Epiph.) ist der Sonntag, an dem wir erstmalig im neuen Jahre für den Wiederaufbau einer der zerstörten Kirchen unserer Landeskirche kollektieren. Wir bitten um ein Opfer, das helfen soll, die Friedenskirche in Altona wiederaufzubauen. Die Sammlung dieses Sonntags sei besonders allen Gemeinden herzlich empfohlen, die ihre Kirchen und kirchlichen Räume unbeschädigt behalten haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 18 809/I/VI.

Rollektenplan 1952.

Kiel, den 8. Dezember 1951.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Rollektenplan für das Kalenderjahr 1952 bekannt.

Die Nachweisungen sind für alle Rollekten an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzelnen Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Rollektenplan hervor.

Es wird wiederholt gebeten, die vorgeschriebenen Fristen von vier Wochen für die Einreichung der Rollektenabrechnung an den Propsten und von weiteren zwei Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 18 034 II (I/VI).

Rollektenplan des Kalenderjahres 1952.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1	Luth. Weltbund-Tagung Hannover	6. Januar 1952 Epiphantias	RLA., Kto. Nr. 1065 o. d. Landesbank u. Girozentrale Kiel, Postfach: Hamburg 139063
2	Seemannsmission	13. Januar 1952 1. So. n. Epiph.	Seemannspastor Kieferitzki, Altona, Postfachkonto Hamburg 70306
3	Schlesw.-Holst. Bahnhofsmission	20. Januar 1952 2. So. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 1
4	Wiederaufbau der Friedenskirche in Altona	27. Januar 1952 3. So. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 1
5	Landeskirchl. Frauenarbeit	10. Februar 1952 Septuagesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
6	Landeskirchl. Hilfswerk (Kinderheim „Marienhof“ Wpf a. Föhr)	17. Februar 1952 Serafesimä	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. 3516, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel, Postfach: Hamburg 12300
7	Kriegsgräber- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	9. März 1952 Reminiscere	Wie unter lfd. Nr. 1
8	Ökumenische Arbeit der ERD. und Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	16. März 1952 Okuli	Wie unter lfd. Nr. 1
9	Kirchl. Notstände im Osten	23. März 1952 Lätare	Wie unter lfd. Nr. 1
10	Kirchl. Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	30. März 1952 Subica	Wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
11	Kirchl. Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	6. April 1952 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
12	Diakonissenanstalten Altona und Flensburg	13. April 1952 1. Ostertag	je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto. 1330 b) für Flensburg: Postfchd: Hamburg 9581
13	Ev.-soz. Arbeit	20. April 1952 Quasimodogenitti	Wie unter lfd. Nr. 1
14	Landeskirchl. Hilfswerk (f. d. Arbeit der Jugendaufbauwerke)	27. April 1952 Mis. Dom.	Wie unter lfd. Nr. 6
15	Kirchenmusik	11. Mai 1952 Cantate	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst an das LKA., Kto. Nr. 1065, wie unter lfd. Nr. 1
16	Wiederaufbau der Kirche in Stellingen	18. Mai 1952 Rogate	Wie unter lfd. Nr. 1
17	Kirchl. Jugend im Osten	22. Mai 1952 Himmelfahrt	Wie unter lfd. Nr. 1
18	Landesverein für Innere Mission	1. Juni 1952 1. Pfingsttag	Landesverein für Innere Mission, Postfchd: Hamburg 3510
19	Ökumenische Arbeit der EKD. und Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	8. Juni 1952 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
20	Stipendien für Theologiestudenten	15. Juni 1952 1. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
21	Landeskirchl. Hilfswerk (f. d. Arbeit an den Kriegsverehrten und Heimkehrern)	22. Juni 1952 2. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 6
22	Aufbau des gottesdienstlichen Raumes im Gemeindehaus Kiel-Gaarden	6. Juli 1952 4. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
23	Heidenmission	13. Juli 1952 5. So. n. Trin.	Schlesw.-Holst. Missionsgesellschaft in Breklum, Postfchd: 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
24	Brüderanstalt Rüdling	27. Juli 1952 7. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 18
25	Diakonissenanstalt Kropp	3. August 1952 8. So. n. Trin.	Postfchd: Hamburg 15607
26	Ostafrikanische Mission, Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und Judenmission (je ein Drittel).	10. August 1952 9. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Landeskirchl. Hilfswerk (Lehrlingswohnheime)	24. August 1952 11. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 6
28	Breklumer Seminar f. d. kirchl. u. mission. Dienst	31. August 1952 12. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 23
29	Männerwerk	14. Sept. 1952 14. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
30	Landesverband für Innere Mission	21. Sept. 1952 15. So. n. Trin.	Landesverband für Innere Mission, Kto. 4991 Bankhaus W. Ahlmann, Kiel
31	Evang. Akademie	28. Sept. 1952 16. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
32	Landeskirchl. Hilfswerk (Bughagen-Internat Limmendorfer Strand)	5. Oktober 1952 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 6
33	Martin Luther-Bund und Evgl. Bund	12. Oktober 1952 18. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
34	Kieler Stadtmision	26. Oktober 1952 20. So. n. Trin.	Kieler Stadtmision, Postfchd: Hamburg 12348
35	Gustav-Adolf-Werk	2. November 1952 Reformationsfest	Postfchd: Hamburg 14456
36	Ev. Kindergartenarbeit	9. November 1952 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Wie unter lfd. Nr. 1
37	Mütterhilfe	19. November 1952 Buß- und Betttag	Wie unter lfd. Nr. 1
38	Landeskirchl. Hilfswerk (Internatarbeit Martinshaus Rendsburg)	23. November 1952 Ewigkeitssonntag	Wie unter lfd. Nr. 6

Pfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
39	Volksmission	30. November 1952 1. Advent	Wie unter Ifd. Nr. 1
40	Evang. Studienwerk und Theologenheim	14. Dezember 1952 3. So. im Advent	Wie unter Ifd. Nr. 1
41	Kirchl. Notstände im Osten	24. Dezember 1952 Heiligabend	Wie unter Ifd. Nr. 1
42	Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft Brecklum	25. Dezember 1952 1. Weihnachtstag	Wie unter Ifd. Nr. 23
43	Anstalt Bethel	26. Dezember 1952 2. Weihnachtstag	Postfach: Hannover 167
44	Gesamtkirchl. Aufgaben und Notstände der ERD.	31. Dezember 1952 Silvester	Wie unter Ifd. Nr. 1

Hilfe für die Opfer der Überschwemmung in Italien.

Riel, den 19. Dezember 1951.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1951 in Berlin-Spandau beschlossen, den Landeskirchen zu empfehlen, von einer besonderen kirchlichen Sammlungsaktion abzusehen, wohl aber die Kirchengemeinden zu bitten, ihre Gemeindeglieder anzuhalten, ihre Gaben der Hilfsaktion des Roten Kreuzes zuzuführen.

Demzufolge hat der Herr Vorsitzende des Rates am 12. Dezember 1951 nachstehendes Briestelegamm an die Italienische Gesandtschaft in Bonn gerichtet:

„Im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland beehre ich mich anzuzeigen, daß die Evangelische Kirche, von tiefer Teilnahme für die Opfer der Überschwemmung in Norditalien erfüllt, sich der Hilfsaktion des Roten Kreuzes anschließt und alle Gaben ihrer Gemeinden durch dessen Organisationen leiten wird.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 19 155/IV.

Studententagung „Kirche und Judentum“ 1952.

Der Deutsche evangelische Ausschuss für Dienst an Israel wird seine nächste Studententagung „Kirche und Judentum“ am 3. bis 7. März 1952 unter dem Thema „Der Mensch in christlicher und jüdischer Sicht“ in Ansbach veranstalten. Namhafte christliche und jüdische Sachkenner des In- und Auslandes haben ihre Mitwirkung zugesagt.

Riel, den 18. Dezember 1951.

Wir weisen auf die in Ansbach stattfindende Tagung hin. Das Programm der Tagung kann bei Herrn Oberkirchenrat v. Harling, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, erbeten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 19 154/VI.

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsen-

tation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt in Holstein einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Gute Schulverbindungen zur Oberschule für Jungen und Mädchen in der Kreisstadt Oldenburg i. S. sind vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 18 767/III.

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt (Propstei Stormarn), die mit dem Amt eines Gemeindeführers (einer Gemeindeführerin) verbunden ist, soll zum 1. April 1952, gegebenenfalls auch früher, besetzt werden.

Voraussetzung ist mindestens die Kleine (C) Prüfung für Kirchenmusiker. Neben dem kirchenmusikalischen Dienst stehen Jugendarbeit und Bürotätigkeit im Vordergrund.

Die Vergütung erfolgt voraussichtlich nach der Vergütungsgruppe VIII T.O.A.

Bewerbungen sind nebst den üblichen Unterlagen bis zum 25. Januar 1952 an den Kirchenvorstand in Wohldorf-Ohlstedt, Hamburg-Duvenstedt, Ziegelhof, zu richten.

J.-Nr. 19 025/II.

Die durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers nach Eutin freigewordene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona (Propstei Altona) ist zum 1. April 1952 neu zu besetzen. In Frage kommen nur männliche Bewerber mit dem A-Kirchenmusikerzeugnis und Bewerber mit einem guten B-Zeugnis, die sich verpflichten, die landeskirchliche A-Prüfung in absehbarer Zeit nachzuholen. Besondere Kenntnisse im liturgischen Singen und die Befähigung dazu sind erforderlich.

Die Anstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis, die spätere Anstellung als Kirchengemeindebeamter ist vorgesehen. Im übrigen richten sich Anstellung und Besoldung nach der landeskirchlichen „Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. 10. 1940 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1941, S. 49 ff.).

Bewerbungen sind bis spätestens zum 31. Januar 1952 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Hauptgemeinde in Hamburg-Altona, Gr. Prinzenstraße 24.

J.-Nr. 19 024/II.